



3.13

**Rechtsverordnung der Stadt Mannheim über den Gemeingebrauch am Rheinauer See und über das Verhalten im Seeuferbereich am Baggersee Rheinauer See in Mannheim-Rheinau vom 13.04.1999**

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01.01.1999 (GBl. Nr. 1 S. 1-50), wird verordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Wasserfläche sowie alle an das Gewässer angrenzenden Flurstücksflächen des Rheinauer Sees in einer Ausdehnung von 10 m, parallel zur vorhandenen Uferlinie (Seeuferbereich) auf der Gemarkung Mannheim-Rheinau. Zum Seeuferbereich im Sinne dieser Verordnung gehören nicht die im vorbenannten Bereich befindlichen, nicht frei zugänglichen Privatgrundstücke.  
Die Wasserfläche und der Seeuferbereich umfassen folgende Grundstücke:  
FlstNr.: 25651, 25651/8 (teilweise), 25651/15 (teilweise), 25651/6 (teilweise), 27988 (teilweise).
- (2) Bestandteil der Rechtsverordnung ist eine Karte im Maßstab 1:1250. In dieser Karte sind zeichnerische und textliche Festlegungen vorgenommen, auf die nachfolgend Bezug genommen wird. Sie ist bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Mannheim, Amt für Baurecht und Umweltschutz, niedergelegt und kann während der Sprechzeiten oder auf telefonische Vereinbarung von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 2  
Beschränkungen des Tauchens mit technischem Gerät (Tauchverbot)**

- (1) Ein Verbot des Tauchens mit technischem Gerät (d.h. mit Atemgerät) besteht für folgende Bereiche des Rheinauer Sees:
1. Den gesamten westlichen Teil des Sees im Bereich der Wasserskianlage. Die Grenze dieses Bereichs verläuft auf einer Linie parallel zum östlichen Seilverlauf der Wasserskianlage und zwar in einem Abstand von 30m zu dieser, durchgehend vom nördlichen bis zum südlichen Ufer. Im See ist der Grenzverlauf durch Bojen gekennzeichnet.
  2. In einem Teilbereich der Nordseite des Sees - soweit für diesen nicht bereits ein Tauchverbot nach Ziff 1 besteht. Dieser Teilbereich wird in südlicher Richtung durch eine der vorhandenen Uferlinie folgenden Linie im Abstand von jeweils 15m zum Ufer begrenzt und verläuft bis zum Beginn des öffentlichen Badebereiches i. S.v. § 3 Abs 1.
  3. Im Bereich der Fischlaichzonen am südöstlichen und südlichen Teil des Sees. Die Fischlaichzonen sind im See durch Bojen gekennzeichnet.
- Die vorstehenden Tauchverbotsbereiche sind in der dieser Rechtsverordnung in der Anlage beigefügten Karte markiert und textlich ausgewiesen.
- (2) Ein Verbot des Tauchens mit technischem Gerät im gesamten Rheinauer See besteht außerdem:
1. Im Zeitraum zwischen dem 15. Dezember und 15. April eines Jahres (Ruhe- und Schonzeit für Fische)



2. Im übrigen täglich ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachttauchverbot).
- (3) Soweit Tauchen mit technischem Gerät zulässig ist, dürfen jeweils nur maximal zehn Taucher mit technischem Gerät gleichzeitig tauchen.
- (4) Taucher mit technischem Gerät haben nur über den hierfür vor Ort ausgewiesenen Teil des öffentlichen Badebereiches im nordöstlichen Teil des Rheinauer Sees Zugang zum See. Auf der dieser Rechtsverordnung in der Anlage beigefügten Karte ist dieser Zugang markiert und textlich ausgewiesen.
- (5) Im öffentlichen Badebereich (vgl. § 3 Abs 1) ist das Auftauchen - außer in Notfällen - nur im Wasserbereich vor dem ausgewiesenen Zugang (vgl. § 2 Abs 4) gestattet. Dieser Bereich ist durch zwei Bojen im Wasser vor dem Zugang markiert.
- (6) Tarierübungen sind verboten. Ausnahmsweise sind sie zulässig über einer unter Wasser befindlichen Tauchplattform die ggf. vorbehaltlich einer zu prüfenden wasserrechtlichen Genehmigung im Rheinauer See angebracht wird.

### **§ 3**

#### **Beschränkungen des Badens**

- (1) Das Baden im Rheinauer See ist nur im öffentlichen Badebereich sowie in dem Bereich des Rheinauer Sees, in dem Tauchen mit technischem Gerät erlaubt ist (vgl. § 2 Abs 1), gestattet. Der öffentliche Badebereich befindet sich im nordöstlichen Bereich des Rheinauer Sees. Er ist in der dieser Rechtsverordnung als Anlage beigefügten Karte markiert und textlich ausgewiesen. Im Rheinauer See ist der öffentliche Badebereich durch Bojen gekennzeichnet.
- (2) Das Baden von Tieren im Rheinauer See ist verboten.

### **§ 4**

#### **Benutzung des Seeuferbereiches**

Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Betreten von Böschungen mit Schilf- und Röhrichtbewuchs
2. Das Befahren mit und das Abstellen von Kraftfahrzeugen. (Diese können auf den ausgewiesenen Parkflächen außerhalb des Seeuferbereiches oder im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden).
3. Das Entzünden oder Unterhalten eines offenen Feuers, soweit nicht eine ausdrücklich dafür vorgesehene Feuerstelle verwendet wird.
4. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
5. Das unbefugte Zelten.
6. Das Aufstellen von Wohnwagen.
7. Das Füttern von Wasservögeln.
8. Das unbefugte Nächtigen.



## **§ 5 Zulassung von Ausnahmen**

- (1) Auf Antrag können von dem Nachtauchverbot des § 2 Abs 2 durch die untere Wasserbehörde Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen, insbesondere dem öffentlichen Gemeingebrauch vereinbar sind. Hierbei dürfen jedoch pro Kalenderjahr höchstens vier Nachtauchgänge unter Beteiligung von maximal 10 Tauchern zugelassen werden.
- (2) Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die untere Wasserbehörde Ausnahmen von den sonstigen Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 6 Vorsichtsmaßnahmen**

Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben alle Benutzer des Rheinauer Sees die Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht gebietet, um insbesondere die Gefährdung oder Belästigung von Menschen und eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu vermeiden.

## **§ 7 Haftung**

Die Benutzung des Rheinauer Sees erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 2 Abs 1 mit technischem Gerät in den Tauchverbotszonen im gesamten westlichen Teil des Rheinauer Sees im Bereich der Wasserskianlage, im nördlichen Teilbereich des Rheinauer Sees, oder im Bereich der Fischlaichzonen am südöstlichen und südlichen Teil des Rheinauer Sees taucht,
2. entgegen § 2 Abs 2 Ziff 1 im Zeitraum zwischen dem 15. Dezember und 15. April eines Jahres mit technischem Gerät taucht,
3. entgegen § 2 Abs 2 Ziff 2 während des Nachtauchverbots mit technischem Gerät taucht,
4. entgegen § 2 Abs 3 mit technischem Gerät taucht, obwohl bereits zehn oder mehr Taucher gleichzeitig mit technischem Gerät tauchen,
5. entgegen § 2 Abs 4 zum Zwecke des Tauchens mit technischem Gerät außerhalb des hierfür ausgewiesenen Zugangsbereiches im öffentlichen Badebereich im nordöstlichen Teil des Rheinauer Sees in das Gewässer einsteigt,
6. entgegen § 2 Abs 5 als Taucher mit technischem Gerät außerhalb des ausgewiesenen Zugangsbereiches auftaucht, ohne daß ein Notfall vorliegt,
7. entgegen § 2 Abs 6 mit technischem Gerät Tauchtarierübungen durchführt und wer sie im Falle des Vorhandenseins einer Tauchplattform nicht über dieser durchführt,
8. entgegen § 3 Abs 1 außerhalb des öffentlichen Badebereiches oder außerhalb des Bereiches des Rheinauer Sees, in dem Tauchen mit technischem Gerät erlaubt ist, badet (insbesondere im Schilf- und Röhrichtbereich und im Bereich der Fischlaichzonen),
9. entgegen § 3 Abs 3 Tiere im Rheinauer See badet,
10. entgegen § 4 Ziff 1 Böschungen mit Schilf- und Röhrichtbewuchs betritt,
11. entgegen § 4 Ziff 2 den Seeuferbereich mit Kraftfahrzeugen befährt oder diese im Seeuferbereich abstellt,



12. entgegen § 4 Ziff 3 im Seeuferbereich außerhalb ausdrücklich hierfür vorgesehener Feuerstellen offenes Feuer entzündet oder unterhält,
13. entgegen § 4 Ziff 4 im Seeuferbereich mit wassergefährdenden Stoffen umgeht,
14. entgegen § 4 Ziff 5 im Seeuferbereich unbefugt zeltet,
15. entgegen § 4 Ziff 6 im Seeuferbereich Wohnwagen aufstellt,
16. entgegen § 4 Ziff 7 im Seeuferbereich Wasservögel füttert,
17. entgegen § 4 Ziff 8 im Seeuferbereich unbefugt nächtigt,  
ohne im Einzelfall über eine Ausnahmegenehmigung der unteren Wasserbehörde nach § 5 zu verfügen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Stadt Mannheim 13. April 1999